

INHALTSVERZEICHNIS

- **Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Abfallgebührensatzung –Abf-GebS) vom 12.11.2018**
- **Bekanntmachung zum Vollzug der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (VBekAbfGebS) vom 12.11.2018**
- **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2018 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung**
- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **Öffentliche Sitzung des Kreistags**
- **Tourismusverband Pfaffenwinkel, Verbandsversammlung**
- **Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen**
- **Wasserrecht; Wasserversorgung Hohenfurch, Landkreis Weilheim-Schongau; Bekanntmachung Erörterungstermin im Verfahren zu den Anträgen der Gemeinde Hohenfurch auf Bewilligung Grundwasserentnahme Brunnen 1 Hohenfurch und Neuausweisung Wasserschutzgebiet Hohenfurch**

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Abfallgebührensatzung –AbfGebS) vom 12.11.2018

I.

Der Kreistag des Landkreises Weilheim-Schongau hat am 19.10.2018 die nachstehende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (AbfGebS – Abfallgebührensatzung) beschlossen. Diese Gebührenregelungen für die Selbstanlieferung von Abfällen am Abfallentsorgungszentrum Erbschwan und den Wertstoffhöfen waren aufgrund Vorgaben rechtlicher Rahmenbedingungen für die Entsorgung von Bodenmaterialien sowie von mineralischen Abfällen anzupassen. Die Änderungen treten nach Bekanntmachung zum 01.01.2019 in Kraft.

II.

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (AbfGebS – Abfallgebührensatzung) vom 18.11.2015, zuletzt geändert am 01.01.2017 mit Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau vom 16.11.2016, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Gebührensatzung

zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2019) vom 12.11.2018

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Abfallgebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Weilheim-Schongau erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2

Gebührenscheidner

- (1) ¹Gebührenscheidner ist, wer die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ²Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer, der dinglich Nutzungsberechtigte oder die Wohnungseigentümergeinschaft des an die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ³Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber Benutzer. ⁴Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. ⁵Bei Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Benutzer.

- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Miteigentümer oder andere dingliche Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bestimmt sich nach einer
- a) Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 bis 5 und
- b) einer Leistungsgebühr

- nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Abfahrten der Restmüllbehälter und Biomülltonnen oder im Falle der zugelassenen Sackabfuhr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke,
- nach Art und Menge bzw. Volumen der an den Einrichtungen des Landkreises angelieferten Abfälle,
- nach der Menge, dem Sach- und Personalaufwand bei illegaler

Abfallentsorgung.

- (2) ¹Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Grundgebühr „Haushalt“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a)) im Sinne dieser Satzung die Summe der Räume, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen; dies können auch Zweitwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung ausgebauter Dach- bzw. Kellergeschosse sein.
- (3) ¹Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Einheit für sich als zusätzliche Grundgebühreneinheit „Gewerbliche/sonstige Nutzung“. ²Dabei entsprechen die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, innerhalb von Gebäuden nicht zu Wohnzwecken vorhandene Nutzflächen unter 400 m² als 1 Grundgebühreneinheit mehr als 400 m² bis 1.500 m² als 2 Grundgebühreneinheiten bis 2.500 m² als 3 Grundgebühreneinheiten bis 3.500 m² als 4 Grundgebühreneinheiten bis 4.500 m² als 5 Grundgebühreneinheiten bis 5.500 m² als 6 Grundgebühreneinheiten bis 6.500 m² als 7 Grundgebühreneinheiten bis 10.000 m² als 10 Grundgebühreneinheiten bis 15.000 m² als 12 Grundgebühreneinheiten je weitere 5.000 m² als 2 Grundgebühreneinheiten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

³Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je sechs Fremdenbetten als eine halbe Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

⁴Bei Campingplätzen gelten je angefangene 9 Stellplätze als eine halbe Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

⁵Von der Grundgebühr wird auf Antrag befreit, wenn für Tätigkeiten nach Satz 1

- kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird und
- keine Betriebs- und Arbeitsräume vorhanden sind und
- die Tätigkeit nur außerhalb des Betriebssitzes/Betriebsstätte (ambulante Tätigkeit) oder außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau oder nur innerhalb der Wohnheit in Wohnräumen ausgeübt wird.

⁶Die Grundgebühr ist auf Antrag auf die Höhe der Grundgebühr „Haushalt“ nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) zu ermäßigen, wenn zur Ausübung der Tätigkeit kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sogenanntes „Kleingewerbe“) und

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m² aufweisen oder
- die Tätigkeit größtenteils außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird oder
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs- und Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringem Umfang genutzt werden.

⁷Gebührenscheidner sind auf Anforderung verpflichtet, die Voraussetzungen nach den Sätzen 5 und 6 nachzuweisen und zu belegen; § 7 hinsichtlich der Mitteilungspflicht gebührenrelevanter Veränderungen bleibt unberührt.

- (4) ¹Für landwirtschaftliche Betriebe gilt die Grundgebühr „Landwirtschaft“ (§ 4 Abs.1 Satz 1 Buchstaben c) und d)). ²Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 50 ha Eigen- und Zupachtflächen werden mit 1 Grundgebühreneinheit nach Buchst. c), landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 ha Eigen- und Zupachtflächen werden mit 1 Grundgebühreneinheit nach Buchst. d) veranlagt. ³Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- und Zupachtflächen werden auf schriftlichen Antrag ab dem Monat des Antragseinganges von der Grundgebühr befreit, wenn aus der Tätigkeit ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist. ⁴Die Größe der Eigen- und Zupachtflächen ist nachzuweisen.
- (5) ¹Für Ferienwohnungen, die in offiziellen Gastgeberverzeichnissen zur nicht ganzjährigen Vermietung angeboten werden, gilt die Grundgebühr „Ferienwohnung“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e).
- (6) ¹Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind oder generell im Bringsystem entsorgt werden sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelte oder gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. ²Ist eine Verwiegung der Abfälle z.B. wegen Betriebsstörungen nicht möglich, so bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der angelieferten Abfälle, umgerechnet auf die Maßeinheit Gewicht. ³Der Landkreis macht die Umrechnungsfaktoren für einzelne Abfallarten bekannt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) ¹Die Grundgebühren betragen pro Monat
- a) Grundgebühr „Haushalt“ nach § 3 Abs. 2 Grundgebühr „Kleingewerbe“ nach § 3 Abs. 3 Satz 6 3,50 €
- b) Grundgebühr „Gewerbliche/sonstige Nutzung“ nach § 3 Abs. 3
- | | |
|---|--------|
| | 8,00 € |
| c) Grundgebühr „Landwirtschaft“ nach § 3 Abs. 4 | 2,30 € |
| d) Grundgebühr „Landwirtschaft > 50 ha“ nach § 3 Abs. 4 | 3,45 € |
| e) Grundgebühr „Ferienwohnung“ nach § 3 Abs. 5 | 3,00 € |
- (2) ¹Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine
- | | |
|--|----------|
| 40 Liter Restmüllnormtonne | 2,80 € |
| 60 Liter Restmüllnormtonne | 4,20 € |
| 80 Liter Restmüllnormtonne | 5,60 € |
| 120 Liter Restmüllnormtonne | 8,40 € |
| 240 Liter Restmüllnormtonne | 16,80 € |
| 1100 Liter Restmüllnormtonne | 77,00 € |
| 1100 Liter Restmüllnormtonne verpresst | 192,50 € |
- ²Soweit für Müllgroßbehälter mit einem Volumen von 1100 Liter eine wöchentliche Abfuhr zugelassen wird, verdoppelt sich der Gebührensatz des 1100 Liter Müllgroßbehälters. ³Soweit gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung eine Sackentsorgung zugelassen wird, bemisst sich die Gebühr für einen Restmüllsack nach der 40 Liter Restmüllnormtonne. ⁴Soweit für die Müllgroßbehälter mit einem Volumen von 1100 Liter eine mechanische Verpressung oder ein maschinelles Einstampfen der Abfälle nach § 15 Abs. 5 Satz 4 AWS zugelassen wird, bemisst sich die Gebühr nach dem 2,5-fachen Gebührensatz der 1100 Liter Restmüllnormtonne.

⁵Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

80 Liter Biomüllnormtonne	3,00 €
120 Liter Biomüllnormtonne	4,50 €
240 Liter Biomüllnormtonne	9,00 €

- (3) ¹Die Gebühr für die Rest- und Biomüllabfuhr unter ausnahmsweiser Verwendung von Abfallsäcken gemäß 14 Abs. 3 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden
- | | |
|-----------------------|--------|
| 80 Liter Restmüllsack | 5,00 € |
| 60 Liter Biomüllsack | 3,00 € |

- (4) ¹Für die Entsorgung von Abfällen am Abfallentsorgungszentrum des Landkreises betragen die Gebühren
- | | | |
|--|--------------|-------------|
| | je Gewichts- | pro |
| | tonne bzw. | angefangene |
| | | 10 kg |

- | | |
|---|----------------------|
| a) Restmüll (Abfall zur Beseitigung) | 205,00 € bzw. 2,05 € |
| b) zu behandelnde Baustellenabfälle | 205,00 € bzw. 2,05 € |
| c) sonstige schadstoffhaltige besondere Abfälle | 205,00 € bzw. 2,05 € |
| d) künstliche Mineralfasern | |
| (nur mit besonderen Vorkehrungen) | 350,00 € bzw. 3,50 € |
| e) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z. B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.) | 140,00 € bzw. 1,40 € |
| f) Straßenaufbruch aus Teer | 140,00 € bzw. 1,40 € |
| g) schadstoffhaltiges Erdreich | 140,00 € bzw. 1,40 € |
| h) Stäube | 140,00 € bzw. 1,40 € |
| i) asbestzementhaltige Abfälle | |
| (nur mit besonderen Vorkehrungen) | 180,00 € bzw. 1,80 € |

²Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffeln gebühren berechnet:

- | | |
|---------------------|---------|
| unter 100 Kilogramm | 20,00 € |
| bis 120 Kilogramm | 25,00 € |

³Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe d) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

⁴Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe e) bis h) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffeln gebühren berechnet:

- | | |
|---------------------|---------|
| unter 100 Kilogramm | 15,00 € |
| bis 140 Kilogramm | 20,00 € |
| bis 180 Kilogramm | 25,00 € |

⁵Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe i) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

- (5) ¹Für die Entsorgung von selbst angelieferten und gebrachten Abfällen über die Wertstoffhöfe des Landkreises betragen die Gebühren
- | | | |
|--|--------------|-------------|
| | je Gewichts- | pro |
| | tonne bzw. | angefangene |
| | | 10 kg |

- | | |
|---|----------------------|
| a) zu behandelnde Baustellenabfälle | 205,00 € bzw. 2,05 € |
| b) künstliche Mineralfasern | |
| (nur mit besonderen Vorkehrungen) | 350,00 € bzw. 3,50 € |
| c) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z. B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.) | 140,00 € bzw. 1,40 € |

²Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffeln gebühren berechnet:

- | | |
|---------------------|---------|
| unter 100 Kilogramm | 20,00 € |
| bis 120 Kilogramm | 25,00 € |

³Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe b) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

⁴Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffeln gebühren berechnet:

- | | |
|---------------------|---------|
| unter 100 Kilogramm | 15,00 € |
| bis 140 Kilogramm | 20,00 € |
| bis 180 Kilogramm | 25,00 € |

- (6) ¹Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangenes Kilogramm 0,30 €; mindestens 10,- € . ²Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangenen Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 30,- € pro angefangener Stunde und eingesetzten Arbeiter erhoben.

- (7) ¹Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen beträgt 10,00 € pro Vorgang.

- (8) ¹Auslagen für Tätigkeiten anderer Behörden und Einrichtungen im Zusammenhang mit einem Entsorgungsvorgang trägt der Gebührenscheidner neben der Entsorgungsgebühr nach den Absätzen 4 bis 7 zusätzlich.

§ 5

Entstehen der Gebührenscheid

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung für Abfälle im Bring- und Holsystem (regelmäßige Abfallentsorgung) entsteht die Gebührenscheid erstmals mit Inkrafttreten der Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 und § 4 Abs. 2 ändern. ³Die Gebührenscheid endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird und die Bio- und Restmüllgefäße dem Landkreis bzw. seinen Beauftragten zurückgegeben werden.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenscheid mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Müllsäcken entsteht die Gebührenscheid mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer, bei Austausch von Müllgefäßen mit der Übergabe des neuen Gefäßes.
- (4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenscheid mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten. *Fortsetzung nächste Seite*